



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8049 öff	Sachbearbeitung: Farag Khodary AZ: 625.21;022.3 - Kh	30.05.2018	
Gremium GR	Datum 21.06.2018	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme öffentlich	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

Informationsvorlage

Neubestellung des Gutachterausschusses gemäß § 192 BauGB Ausübung des Vorschlagsrechtes

Sachverhalt

Aufgrund des Ablaufs der Amtsperiode des Vorsitzenden und der Gutachter des Gutachterausschusses der Gemeinde Dettingen an der Erms zum 21.10.2018, sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren ehrenamtlichen Gutachter auf vier Jahre neu zu bestellen.

Derzeit sind folgende Personen bestellt:

Vorsitzender:

Herr Farag Khodary, Neuffener Straße 27, 72581 Dettingen an der Erms

Stellvertretende Vorsitzende:

Herr Wolfram Beck, Vogelsangstraße 30, 72581 Dettingen an der Erms

Herr Helmut Buck, Schwabstraße 3, 72581 Dettingen an der Erms

Herr Archibald Fritz, Neuffener Straße 3, 72581 Dettingen an der Erms

Weitere ehrenamtliche Gutachter:

Herr Sven Doster, Am Hammerweg 37, 72581 Dettingen an der Erms

Herr Reinhard Schall, Raiffeisenstraße 5, 72581 Dettingen an der Erms

Herr Markus Beck, Rosenweg 12, 72581 Dettingen an der Erms

Bedienstete der zuständigen Finanzverwaltung:

Herr Frank Kirschenmann, Finanzamt Bad Urach

Frau Karin Knupfer (Stellvertreterin), Finanzamt Bad Urach

Die seit 01.01.1990 geltende Gutachterausschuss-Verordnung sieht in § 2 i. V. m. dem § 192 Absatz 3 BauGB vor, dass der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde (§ 24 Gemeindeordnung) den Vorsitzenden und die Gutachter vorschlägt und bestellt.

Für den Vorsitzenden sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen, wiederholte Bestellung ist zulässig. Sind während der Amtsperiode des Gutachterausschusses weitere Gutachter zu bestellen, so werden diese nur für den Rest der Amtsperiode bestellt (§ 2 Absatz 1 Gutachterausschuss-Verordnung).

Als Gutachter darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist (§ 2 Absatz 3 Gutachterausschuss-Verordnung).

Von Seiten der Gemeindeverwaltung wird vorgeschlagen, dass sich die Fraktionen bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats am 19.07.2018 Gedanken über die Bestellung des Vorsitzenden und der ehrenamtlich tätigen Gutachter des Gutachterausschusses machen, um dann in dieser Sitzung den neuen Gutachterausschuss bestellen zu können.